

Auszüge

aus der dem

Armen-Verwaltungs-Ausschusse

vom löbl. Magistrate zugekommenen

General-Instruction

vom 18. August 1857, Zahl 7585/3161.

Anmerkung Die herausstehenden schwarzen Ziffern zeigen die bezüglichen Paragraphen der General-Instruction an.

Reglement

für den städt. Armen-Verwaltungs-Ausschuss.

I. Zweck des Ausschusses.

1. Der Ausschuss ist — im Sinne des Vereinsgesetzes — kein selbstständiger Verein, sondern blos ein — von der löbl. Stadt-Commune aufgestelltes, daher der löbl. Stadtbehörde untergeordnetes — Organ zur Handhabung einer zweckmäßigen Versorgung und Unterstützung hiesiger Armen, nach den von dieser löbl. Behörde dem Ausschusse ertheilten Instructionen und Weisungen.
4. Der Ausschuss hat demnach die Verwaltung der Armen-Versorgung und der für dieselbe zugewiesenen Anstalten unter der Bezeichnung (Firma)

städt. Armen-Verwaltungs-Ausschuss
zu handhaben.



- 3.** Die Verwaltung und Berechnung der Armenfonde und der dazu gehörigen Stiftungen aber, so wie die diesfällige Einbringung aller ihrer Einkünfte, als: Interessen, Legaten, Schenkungen und sonst dahin entfallenden Zuflüssen, wird durch das städt. Kammeramt — ohne aller Vermittlung des Ausschusses — gepflogen werden.

II. Mittel zur Erreichung des Zweckes.

- 5.** Als Mitteln zur Erreichung des vorbezeichneten Zweckes werden von Seite der I. Stadt-Commune dem Ausschusse
- a) der comassirte Betrag der sämtlichen jährlichen Erträgnissen von jedem der bezüglichen Armenfonde und Stiftungen, sammt allen ihren Zuflüssen, dann
 - b) die, über das Einkünften-, Interessen- und Zuflüssen-Erträgniß vorgemeldeter Fonde und Stiftungen noch zur Deckung des nachgewiesenen Bedarfes für die Armen-Versorgung nöthig werdenden — mittelst des anerkannten Jahres-Präliminare angezeigten baaren Ergänzungs-Zuschüsse, raten- und vor-schufweise, gegen darüber abzulegende Berechnung — zuge-mittelt werden.
- 6.**

III. Weiteres Wirken des Ausschusses.

- 7.** Außer der Verwaltung der Armen-Versorgung — aus den vorbezeichneten Communal-Mitteln — übernimmt der Ausschuß noch alle jene Geschenke und Legate, die zur Vertheilung an die Armen auf die Hand bestimmt sind, und wird dieselben ihrer Bestimmung zuführen; sowie überhaupt auch jedes zu Gunsten der Armen auftauchende Unternehmen, als: Concerte, Bälle, Holz- und Suppenvertheilung u. dgl. — so es von den Unternehmern oder Spendern gewünscht wird — nach allen seinen ihm zu Gebote stehenden Kräften möglichst unterstützen und fördern, und endlich auch selbst noch bemüht sein, zur Unterstützung der Armen noch weitere Hilfsquellen zu eröffnen; wobei dem Ausschusse jedoch unbenommen bleibt, über die sich selbstgeschaffenen Mittel frei zu verfügen, und über die Verwendung derselben abgeforderte Berechnung zu führen.



KNY-19 -
01053

IV. Bildung des Ausschusses.

8. Diesen Ausschuß bilden jene Mitglieder des ehemals bestandenen Armen-Versorgungs-Vereins-Ausschusses — welche auf Grund dieses Reglements mittelst ihrer Namensfertigung zur ferneren Theilnahme an der Verwaltung der Armen-Versorgung sich anheischig machten.
10. Der Ausschuß zerfällt übrigens nach den verschiedenen Zweigen seiner auszuübenden Verwaltung in so viele Verwaltungs-Sectionen — die dem Ausschusse untergeordnet sind — als erforderlich werden.

V. Ergänzung des Ausschusses.

9. Der Ausschuß ergänzet sich in Zukunft durch eine freie selbstständige Wahl seiner Mitglieder, aus den von ihm als geeignet und dazu als willfährig anerkannten Mitgliedern der hiesigen Stadtgemeinde.

VI. Wahlart der Ausschuß-Mitglieder.

17. Die zur Ergänzung des Ausschusses zu erwählenden Mitglieder — deren Zahl unbeschränkt ist — können in jeder Ausschuß-Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes, sowie auch auf Vorschlag der anwesenden Mitglieder entweder mittelst sich offen und entschieden aussprechenden, oder durch Scrutinium erhobenen relativen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden, und von den sämtlichen Ausschuß-Mitgliedern soll, mit Bezeichnung ihrer im Ausschusse einnehmenden Stellung oder Amtirung, ein namentliches Verzeichniß alljährlich der I. Stadtbehörde vorgelegt werden.

VII. Wahlart des Ausschuß-Vorstandes.

16. Aus der Mitte des — aus wenigstens dreißig Mitglieder zu bestehenden — Ausschusses ist in einer eigends mit der Anzeige dieser beabsichtigten Wahl einzuberufenden außerordentlichen Versammlung — von den anwesenden Mitgliedern und

zwar ohne Canditation — durch geheimes Scrutinium mit absoluter Stimmenmehrheit, der Vorstand des Ausschusses zu erwählen, und der Erfolg dieser Wahl sogleich der I. Stadtbehörde anzuzeigen.

VIII. Besetzung des Vorstandes = Stellvertreters und sonstige Amtirungen.

- 18.** Der Ausschuß-Vorstand hat sogleich seinen Stellvertreter — für Verhinderungsfälle — zu ernennen, und zur Besetzung der übrigen Amtirungen — die nöthigen Kräfte aus der Zahl der Ausschuß-Mitglieder zu gewinnen — stets Sorge zu tragen; diese dazu gewonnenen Mitglieder dem versammelten Ausschusse namhaft zu machen und dieselben in ihre Amtirungen einzuführen.

IX. Dauer der Amtirungen.

- 18.** Der Vorstand sowohl, als alle übrigen amtirenden Mitglieder verbleiben so lange in ihrer Stellung und Amtirung, als sie in derselben für das Interesse der Armen-Versorgung wirken wollen.

X. Austritts-Anerkennung.

- 19.** Ein Mitglied, welches ein ganzes Jahr über bei der Ausschuß-Versammlung nicht erscheint, wird als ausgetreten betrachtet, und in dem der I. Stadtbehörde jährlich abzugebenden Verzeichniß der Ausschuß-Mitglieder nicht mehr aufgenommen.

XI. Rechte der Mitglieder.

- 20.** Die Stellung eines Ausschuß-Mitgliedes ist eine „Ehrenstelle“, in welcher alle Amtirungen und Mühewaltungen unentgeltlich, doch mit der Berechtigung ausgeübt werden, daß jedes Mitglied an allen Verhandlungen und Berathungen des Ausschusses theilnehmen, bei jeder daselbst vorkommenden Wahl und Beschlußfassung — insoferne diese nicht das Mitglied selbst

betreffen — mitstimmen, dann Anträge und Gutachten bezüglich auf die Armen-Versorgung und ihrer Verwaltung abgeben könne.

XII. Pflichten der Mitglieder.

19. Durch seinen Eintritt in den Ausschuß macht sich jedes Mitglied nicht nur allein zur willfährigen Uebernahme von Aufträgen und Amtirungen im Interesse der Armen-Versorgung und Verwaltung anheischig, sondern auch verbindlich, die bezüglichen Instruktionen zu beobachten, den Beschlüssen des Ausschusses Folge zu geben, und die ihnen gewordene Ermächtigung nie zu überschreiten; dagegen jede bemerkte Unzukömmlichkeit und Mängeln anzuzeigen und in der Regel bei den Ausschuß-Versammlungen zu erscheinen.

XIII. Rechte und Pflichten des Vorstandes.

21. Dem Vorstande ist die Leitung der Verhandlungen und Berathungen, und die Ueberwachung des Wirkens des Ausschusses und der Verwaltungs-Sectionen übertragen; er hat die Effectuirung der Ausschußbeschlüsse, dann die Erledigungen der behördlichen Anordnungen, und die Einhaltung der bezüglichen Instruktionen und bedingten Ermächtigungen gegenüber der betreffenden Verwaltungs-Sectionen und amtirenden Mitglieder zu controliren und aufrecht zu erhalten, und demnach bei Durchführung der Ausschußbeschlüsse den bezüglichen Verwaltungs-Sectionen möglichsten Vorschub zu leisten und auf ihre speziellen Berathungen persönlichen Einfluß zu nehmen.

XIV. Rechte und Pflichten des Actuars.

21. Dem Actuar des Ausschusses, welchem gleiche Rechte mit den übrigen Mitgliedern zustehen, obliegt es insbesondere, das Protocoll über die Ausschuß-Berhandlungen zu führen und nach wahrheitsgetreuer Abfassung dasselbe zu unterfertigen; die Acten des Ausschusses in Aufbewahrung und in Ordnung zu halten, sich — vorzugswise bei der Besorgung der — Namens des Ausschusses zu führenden Correspondenz, anzuferti-

genden Eingaben u. dgl. nöthig werdenden schriftlichen Berichtigungen willfährig und thätig zu erweisen, zu deren schnelleren Abfertigung der Actuar, in Folge Magistratual-Weisung vom 8. Nov. 1856, Z. 10457/2187, das Recht besitzt — nöthigenfalls auch die Mithilfe des städtischen Kanzlei-Personales in Anspruch zu nehmen.

XV. Ausschuß-Versammlung.

11. Der Ausschuß wird sich zu Anfang jedes Monats auf Einladung seines Vorstandes — welcher in dringlichen Fällen auch das Recht hat, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen — versammeln, und jede dieser Versammlungen — zur welchen alle Ausschuß-Mitglieder eingeladen werden müssen — ist dem Vorstande der I. Stadtbehörde anzumelden.
12. In diesen Versammlungen sind alle mittlerweile eingelangte behördlichen Anordnungen und Kundgebungen zur Kenntniß zu nehmen, auch sollen die — von dem Ausschusse aufgestellten — Verwaltungs-Sectionen und sonstige am-tirende Mitglieder, über die von einer Versammlung zur andern sich ergebenden Vorkommnisse, Erledigungen und über die Bestands-Veränderungen ihres Verwaltungszweiges referiren, über ihre Bedürfnisse die nöthigen Anträge stellen, und die sie betreffenden Beschlüsse und Anordnungen des Ausschusses entgegen nehmen.
13. Insbesondere aber sind der Ausschuß-Versammlung die Angabe der Erledigungen der behördlichen Weisungen, Aufträge und Anfragen, dann die Bescheidung aller einlaufenden Bittgesuche um Unterstützung und Versorgung, und die Abschließung der bei den Anstalten sich ergebenden Contracten, und zwar letztere unter der Genehmigung der I. Stadtbehörde, vorbehalten; außer diesen Verhandlungen sind daselbst die monatlichen Betheilungen und momentanen Unterstützungen der Hausarmen aus den Armen-Institutsfonds-Erträgnissen zu bemessen, über die lebenslängliche Aufnahme in die Siechen-Versorgung zu bestimmen und dieselbe der Siechen-Versorgungs-Commission zuzu-

weisen, endlich das allenfalls in den zu verwaltenden Anstalten erforderliche Hilfs- und Dienstpersonale, über deren Sold und Dienstlohn die Genehmigung der I. Stadtbehörde einzuholen ist, selbstständig zu bestellen.

XVI. Beschlußfassungsweise und Befähigung.

- 14.** Der Ausschuß beschließt nach relativer Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder, wo — bei sich gleichstellender Abstimmung — die Stimme des Vorsitzers entscheidet, und ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens, nebst dem Actuar, noch zwölf seiner Mitglieder unter dem Voritze des Vorstandes oder seines Stellvertreters in der Versammlung anwesend sind.

XVII. Protocoll.

- 14.** Die Verhandlungen und die in Folge derselben gefaßten Beschlüsse der Ausschuß-Versammlung werden von dem Actuar unter namentlicher Aufführung der anwesenden Mitglieder zu Protocoll genommen, welches in der nächst darauffolgenden Versammlung verlesen, und nach richtig befundener Aufnahme durch die Unterfertigung des Vorsitzers bestätigt, und durch ein in derselben „letzten“ Versammlung anwesend gewesenes Mitglied contrasignirt wird.

XVIII. Vertretung des Ausschusses.

- 22.** Der Ausschuß wird gegenüber der I. Behörden und dritten Personen durch seinem Vorstande oder dessen Stellvertreter und dem Actuar vertreten; daher auch alle schriftlichen Ausfertigungen Namens des Ausschusses, als da sind: Correspondenz, Eingaben u. dgl., ebenfalls von dem Vorstande oder dessen Stellvertreter und dem Actuar unterzeichnet werden sollen.

XIX. Rechnungsführung.

- 15.** Der Ausschuß wird die, von ihm directe oder von seinen dazu ermächtigten Verwaltungs-Sectionen aus der städtischen

Kammer-Cassa vorschuß- oder ratenweise baar behobenen Geldbeträge ordentlich verrechnen, und zu dem Ende für jede Section den nöthigen Cassier, und zur Führung der Verrechnungs-Controle einen Central-Rechnungs-Controllleur oder Revidenten aufstellen, welcher letzterer verpflichtet sein wird, nicht nur allein über die, von der Stadtkammer-Cassa baar bezogenen Geldbeträge, sondern auch über jene, vom Ausschusse, mittelst den an die Stadtbehörde zur Zahlungs-Anweisung eingereichten Rechnungen, Contis und Ausweisen angesprochenen und von der städtischen Kammer-Cassa ausbezahlten Beträge, behufs einer übersichtlichen Controlle über die Einhaltung des genehmigten Jahres-Präliminars, einen bezüglichen Vergleichungs-Ausweis anzufertigen, welcher alljährlich der l. Stadtbehörde vorzulegen sein wird.

Sowohl der Ausschuß selbst, als auch sämtliche Verwaltungs-Sectionen mit ihren Cassieren und der Central-Rechnungs-Controllor haben sich nach der, dem Ausschusse vom l. Magistrate unterm 11. October 1856, Z. ⁸⁵⁷⁰/₁₃₀₁, rücksichtlich der Verrechnungspflege ertheilten Instruction zu verhalten und derselben genau nachzukommen.

XX. Auflösung des Ausschusses.

23. Der Ausschuß ist berechtigt, in Folge eines — in einer eigens mit der Anzeige der diesfalls beabsichtigten Verhandlung einzuberufenden außerordentlichen Versammlung — mit absoluter Stimmenmehrheit von den anwesenden Mitgliedern gefaßten Beschlusses, sich — im Sinne der vom l. Magistrate unterm 18. August 1857, Z. ⁷⁵⁸⁵/₃₄₆₁, zur Darnachachtung dem Ausschusse zugekommenen General-Instruction, §. 23, aufzulösen.

Preßburg, am 31. October 1857.